



Informationen zum Gesellschaftsrecht (40)

Einreichung von Jahresabschlüssen zum Handelsregister

Schon seit Jahrzehnten müssen Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs ihre Jahresabschlüsse zum Handelsregister einreichen. Ein Verstoß hiergegen wurde aber nicht ernsthaft sanktioniert. Seit Einrichtung des elektronischen Handelsregisters zum 01.01.2007 wird von Amts wegen ein Ordnungsgeld verhängt, wenn der

Jahresabschluss nicht bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres eingereicht wird. Nur knapp die Hälfte aller offenlegungspflichtigen Unternehmen hatten aber bis Ende 2007 ihre Jahresabschlüsse 2006 zum Handelsregister eingereicht. Das Bundesamt für Justiz hat daher hunderttausendfach Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Bei Ordnungsgeldern zwischen 2.500 und 25.000 EUR eine für den Staat beachtliche Einnahmequelle.

Das Landgericht Bonn hat nun mit Beschluss vom 13.11.2008 – 30 T 275/08 – festgestellt, dass die Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses auch für eine GmbH gilt, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses trifft aber nicht den Insolvenzverwalter, sondern den Geschäftsführer, dessen Amt mit Insolvenzeröffnung nicht erlischt. Die Verpflichtung bezieht sich auch nicht auf das vom Insolvenzverwalter verwaltete Gesellschaftsvermögen, sondern nur auf nicht zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen. Im praktischen Regelfall ist daher eine so genannte Nullbilanz zu erstellen und offenzulegen. Nur wenn der Insolvenzverwalter Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse freigegeben hat, kommt es zu einer richtigen Bilanz. Wird eine Bilanz, auch wenn es sich um eine Nullbilanz handelt, nicht gefertigt und beim Handelsregister eingereicht oder geschieht dies verspätet, ist nach dem Landgericht Bonn ein Ordnungsgeld gegen den Geschäftsführer festzusetzen. Können aus dem insolvenzfremden Vermögen die Kosten hierfür nicht

bezahlt werden, muss sie der Geschäftsführer selbst tragen. Bereits mit Urteil vom 19.01.2001 hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg diese Kostenfrage in einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden. Dort war die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einer GmbH mangels Masse abgewiesen worden. Damit ist die Gesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst. Bis zur Löschung im Handelsregister sind aber weiterhin Jahresabschlüsse zu fertigen und Steuererklärungen abzugeben, was häufig nicht geschieht. Kann ein Liquidator die ihm obliegende Pflicht für die von ihm vertretene GmbH Steuererklärungen abzugeben durch eigenes Handeln nicht erfüllen, muss er – wenn die GmbH nicht über die erforderlichen Mittel verfügt – grundsätzlich eigene Mittel einsetzen, um einen Steuerberater einschalten zu können. Im Falle einer Insolvenz sollte daher ein Geschäftsführer das Geld für die Erstellung einer Nullbilanz opfern; ein Ordnungsgeld wird im Regelfall teurer sein. Übrigens: Die ersten Unternehmen wollen bereits wieder in eine Personengesellschaft wechseln, weil ihre Geschäftspartner im Hinblick auf schlechte Zahlen in der veröffentlichten Bilanz vor Geschäftsabschlüssen Sicherheiten verlangen oder bei hohen Gewinnen versuchen, die Preise zu drücken.

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam

Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478

E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com

www.rechtsanwaelte-klose.com

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite bei den Angaben zum Lebenslauf des Verfassers. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.